



## Einverständniserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/-in

Die Bundespolizei bietet Minderjährigen deutschen Staatsangehörigen die Servicedienstleistung zur Vorprüfung für das Programm für Registrierte Reisende (Registered Travelers Program; RTP) Global Entry der U.S. Customs and Border Protection (CBP) an. Die Teilnahme an dem Prüfverfahren ist freiwillig.

Als gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter des/der

---

Name

---

Vorname

---

Geburtsdatum

erkläre(n) ich/wir uns damit einverstanden, dass ihm/ihr vor Erreichen der Volljährigkeit die Teilnahme am deutschen Vorprüfungsverfahren der Bundespolizei für das Programm Global Entry ermöglicht wird.

Darüber hinaus erkläre(n) ich/wir mich/uns mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten meines/unseres Kindes durch die Bundespolizei zum Zwecke des Vorprüfungsverfahrens einverstanden. Ebenfalls stimme(n) ich/wir der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung meiner/unserer eigenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Nachweisführung zu.

Ohne diese Einverständniserklärung ist eine Teilnahme am Vorprüfungsverfahren für Minderjährige ausgeschlossen. Eine unvollständige oder falsche Erklärung führt zum Ausschluss.

Änderungen im Zusammenhang mit der Sorgeberechtigung (bspw. durch Entzug, Adoption oder Erlöschen Kraft Gesetzes) sind unverzüglich anzuzeigen. Das Fortbestehen der Einwilligung wird bei der erneuten Vorprüfung überprüft.

Im Falle einer Veränderung der Sorgeberechtigung gilt die ursprünglich erteilte Einwilligung nicht weiter fort und bedarf der Neuausstellung.

Die Zulassung zur Vorprüfung für das Registrierten Reisenden Programm Global Entry ist unabhängig von einer Teilnahme an dem durch die Bundespolizei betriebenen (teil-)automatisierten Grenzkontrollsystem EasyPASS. Für die Nutzung von EasyPASS ist die Volljährigkeit obligatorisch.

Gesetzliche(r) Vertreter(in)

---

Name

---

Vorname

---

Geburtsdatum

---

Name

---

Vorname

---

Geburtsdatum

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

---

Unterschrift

Gesetzliche(r) Vertreter(in)

Gesetzliche(r) Vertreter(in)

## Hinweis für gesetzliche Vertreter:

### Verheiratete und unverheiratete Eltern die zusammenleben:

Die Unterzeichnung der Einverständniserklärung für das Vorprüfungsverfahren für Minderjährige muss von beiden Elternteilen, wenn ihnen die elterliche Sorge und das Aufenthaltsbestimmungsrecht gemeinsam zustehen, unterzeichnet werden.

Die persönliche Vorsprache eines Elternteils allein reicht aus, wenn die schriftliche Zustimmung des anderen Elternteils vorliegt. Für die Einverständniserklärung müssen Sie grundsätzlich persönlich zusammen mit Ihrem Kind in einem Registrierungsbüro bei der Bundespolizei vorsprechen.

Die gemeinsame elterliche Sorge wird bei folgenden Fällen angenommen:

- Eltern, die miteinander verheiratet sind und zusammen mit dem Kind unter der gleichen Adresse mit Hauptwohnung gemeldet sind
- Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, aber zusammen mit dem Kind unter der gleichen Adresse mit Hauptwohnung gemeldet sind.

Kann ein Elternteil aufgrund einer „tatsächlichen Verhinderung“ (unbekannter Aufenthalt, Nichterreichbarkeit oder anderes) die elterliche Sorge nicht ausüben, ist der andere Elternteil allein antragsberechtigt. Die tatsächliche Verhinderung ist der Bundespolizei mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen beziehungsweise glaubhaft zu machen.

Sofern eine gemeinsame elterliche Sorge und insbesondere das Aufenthaltsbestimmungsrecht in den oben genannten Fällen nicht vorliegen, ist dies durch folgende Unterlagen nachzuweisen:

- Beschluss des Familiengerichts über das alleinige Sorgerecht beziehungsweise über das Aufenthaltsbestimmungsrecht (bei verheirateten Eltern)
- Schriftliche Erklärung der unverheirateten Mutter, dass keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben wurde

### Eltern, die dauernd getrennt leben oder geschieden sind:

Obwohl die gemeinsame elterliche Sorge auch nach Trennung und Scheidung grundsätzlich beiden Elternteilen obliegt, kann die Einverständniserklärung für Minderjährige ausschließlich von dem Elternteil unterzeichnet werden, der die „Alltagssorge“ für das Kind ausübt, da die Teilnahme am Global Entry Programm ein „Geschäft des täglichen Lebens“ darstellt.

Die Bundespolizei orientiert sich in erster Linie an den im Ausweisdokument hinterlegten Informationen zu den Antragstellern bzw. an der Meldebescheinigung.

Antragsberechtigt ist somit der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich – mit Zustimmung des anderen Elternteils – aufhält. Der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes wird bei dem Elternteil unterstellt, wo das Kind mit Hauptwohnung amtlich gemeldet ist.

Abweichend von dieser „Grundsatzregelung“ wird der „gewöhnliche Aufenthalt“ des Kindes nicht bei der amtlich gemeldeten Hauptwohnung unterstellt, wenn:

- Der Zeitpunkt der Anmeldung für die Hauptwohnung weniger als sechs Monate zurückliegt,
- das Kind nicht durchgehend in der Wohnung eines Elternteils mit Hauptwohnung gemeldet ist, sondern mehrmalige Ab- und Anmeldungen festgestellt werden.

In diesen Fällen besteht für den beantragenden Elternteil, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist, die Verpflichtung, eine schriftliche Erklärung des anderen Elternteils mit dem Inhalt vorzulegen, dass dieser mit dem „gewöhnlichen Aufenthalt“ des Kindes bei dem antragstellenden Elternteil einverstanden ist.

Wird das Einverständnis hierzu nicht erteilt, muss zum Antrag alternativ ein aktueller Beschluss des Familiengerichts zum „Aufenthaltsbestimmungsrecht“ vorgelegt werden.

### Alleinstehende, unverheiratete Mutter:

Bei unverheirateten, alleinstehenden Müttern (keine gemeinsame Meldeadresse mit dem Vater des Kindes) ist die Mutter allein antragsberechtigt, da ihr grundsätzlich die (alleinige) elterliche Sorge oder die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens zusteht.

### Alleinstehender, unverheirateter Vater:

Bei der Antragsstellung ist der Nachweis über das alleinige Sorgerecht beziehungsweise Aufenthaltsbestimmungsrecht durch einen familiengerichtlichen Beschluss zu erbringen. Diese Notwendigkeit besteht nicht, wenn die Mutter des Kindes dem Antrag auf Erklärung eines Einverständnisses zustimmt.

### Vormund oder Pfleger:

Sofern für Minderjährige bezüglich des Aufenthaltsbestimmungsrechts ein Vormund oder Pfleger bestellt ist, kann nur dieser Einverständniserklärung auf Vorprüfung für das Global Entry stellen. Der Beschluss des Familiengerichts ist vorzulegen.

### Minderjährige in Familienpflege:

Die Einverständniserklärung kann allein die Pflegeperson vornehmen, wenn ihr das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder die gesamte Personensorge übertragen wurde. Als Nachweis ist der Beschluss des Familiengerichts vorzulegen.

Hinweis:

Sie müssen alle Unterlagen im Original oder als beglaubigte Kopie bei der Bundespolizei vorlegen.